



Übersicht und Erläuterung der Statutenänderungen der

**SFS Group AG
(SFS Group SA)
(SFS Group Ltd.)**

Aktiengesellschaft mit Sitz in Heerbrugg SG (Widnau)

Vorbemerkungen

Das Parlament hat die Reform des Schweizerischen Aktienrechts verabschiedet, die mehrheitlich per 1. Januar 2023 in Kraft trat. Das revidierte Aktienrecht beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Den Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Umsetzung eingeräumt. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der SFS Group AG wie folgt zu ändern, um sowohl die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen als auch weitere Anpassungen an die aktuelle Praxis und Rechtslage vorzunehmen (siehe Traktandum 5 in der Einladung zur Generalversammlung).

Nachfolgend werden – ergänzend zu den Erläuterungen in der Einladung zur Generalversammlung – die thematischen Blöcke dargelegt, über die einzeln abgestimmt wird. Danach folgt eine Gegenüberstellung des geltenden Statutenwortlauts und des vorgeschlagenen neuen Statutenwortlauts. Änderungen sind farblich gekennzeichnet und weiterführende Erläuterungen finden sich je Artikel in der Spalte «Begründung/Bemerkung». In der Spalte ganz rechts ist referenziert, in welchem Untertraktandum über den entsprechenden Statutenartikel abgestimmt wird.

Traktandum 5.1 Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, 5 Abs. 2, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 13, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 8, Art. 22 Abs. 2, Art. 23, Art. 30 Abs. 1 und 2

Die beantragten Anpassungen stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten Aktienrechts angepasst werden.

Von diesen Änderungen erfasst sind Anpassungen bei den Kapitalvorschriften (Art. 3 Abs. 2, Art. 3a), Konkretisierungen zu den Anforderungen an die Eintragung ins Aktienbuch (Art. 5 Abs. 2), Erweiterung der Befugnisse der Generalversammlung bzw. Stärkung der Minderheitsaktionäre (Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 13), Ergänzung der Aufgaben des Verwaltungsrats in Insolvenzfällen (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 8), Konkretisierungen zu den Vorgaben für die Gewinnverteilung (Art. 22 Abs. 2), Anpassungen bei den zugelassenen weiteren Mandaten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 23, wobei sich die Zahl der zugelassenen Mandate insgesamt nicht erhöht hat) sowie Einschränkungen bei den Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 30 Abs. 1 und 2).

Traktandum 5.2 Einführung der Möglichkeit der virtuellen oder hybriden Durchführung der Generalversammlung

Art. 7 Abs. 1

Die beantragte Anpassung soll es der SFS Group AG ermöglichen, eine Generalversammlung sowohl virtuell als auch in hybrider Form durchzuführen. Grundsätzlich soll die Generalversammlung auch inskünftig physisch durchgeführt werden, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu.

Traktandum 5.3 Einführung der Möglichkeit der Nutzung der neuen elektronischen Mittel

Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 1

Die beantragten Anpassungen sollen es der SFS Group AG ermöglichen, bei der Einladung zur Generalversammlung (Art. 8 Abs. 2 und 3) sowie bei der Organisation und Durchführung der Verwaltungsratssitzungen (Art. 18) elektronische Mittel einzusetzen. Diese Möglichkeiten sind im revidierten Aktienrecht per 1. Januar 2023 so vorgesehen und dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, auch modernste Kommunikationsmittel zu verwenden.

Traktandum 5.4 Redaktionelle Anpassungen

Art. 4, Art. 5 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1, Art 15 Abs. 2, Art 31

Die beantragten Änderungen sind redaktioneller Natur und setzen Änderungen im Bucheffektengesetz um (Art. 4), passen Referenzierungen auf geänderte gesetzliche Grundlagen an (Art. 5 Abs. 3, Art. 31) oder sorgen für Präzisierungen (Art. 11 Abs. 1). Die Funktion des Lead Directors wird in der bisherigen Form nicht mehr benötigt (Art. 15 Abs. 2).

Statuten vom 4. Mai 2022 (alt)	Statuten vom 26. April 2023 (neu)	Begründung/Bemerkung	GV Trakt.
<p><i>Artikel 1: Firma, Sitz</i></p> <p>Unter der Firma SFS Group AG (SFS Group Ltd) (SFS Group SA)</p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Heerbrugg (Gemeinde Widnau, St. Gallen). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>			
<p><i>Artikel 2: Zweck</i></p> <p>Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.</p>			

<p><i>Art. 3: Aktienkapital</i></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'890'000 und ist eingeteilt in 38'900'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (10 Rappen). Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln oder umgekehrt.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 2</i></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Gemäss Art. 622 Abs. 3 revOR bedarf es für die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt keine separate Statutenbestimmung mehr.</p>	<p>5.1</p>
<p><i>Art. 3a: Genehmigtes Kapital</i></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 31. Dezember 2023 im Maximalbetrag von CHF 160'000 durch Ausgabe von höchstens 1'600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für den Erwerb und die Finanzierung des Erwerbs der Hoffmann SE, München, durch die SFS Group AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p><i>Art. 3a</i></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 651 OR wird aufgehoben. Es ist im neuen Aktienrecht kein genehmigtes Kapital mehr vorgesehen.</p> <p>Nachdem sich der Zweck des noch vorhandenen genehmigten Kapitals (Erwerb bzw. Finanzierung des Erwerbs der Hoffmann SE) im 2022 bereits manifestiert hat, wäre diese Bestimmung ohnehin ohne Wirkung geblieben.</p>	<p>5.1</p>

<p><i>Artikel 4: Form der Aktien</i></p> <p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.</p> <p>Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.</p> <p>Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 der Statuten verweigern darf.</p> <p>Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten gelten unverändert.</p>	<p><i>Art. 4</i></p> <p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von einfachen Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.</p> <p>Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.</p> <p>Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen einfachen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen einfachen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.</p> <p>Einfache Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 der Statuten verweigern darf.</p> <p>Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten gelten unverändert.</p>	<p>Nachführung der Änderungen im Bucheffektengesetz.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach es einer statutarischen Regelung bedarf für den Ausschluss des Druckes und Auslieferung von Wertpapieren.</p> <p>Nachführung der Änderungen im Bucheffektengesetz</p>	<p>5.4</p>
---	---	--	------------

<p><i>Art. 5: Aktienbuch; Beschränkungen der Übertragbarkeit</i></p> <p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen.</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p>Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht, dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und dass sie die Meldepflichten gemäss den jeweils gültigen und anwendbaren börsenrechtlichen Bestimmungen Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 3</i></p> <p>Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts.</p> <p>Das Börsengesetz ist seit 1. Januar 2020 ausser Kraft; der Bezug auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen soll allgemeiner gehalten werden.</p>	<p>5.1</p>
---	--	---	------------

<p>mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.</p> <p>Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.</p> <p>Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.</p> <p>Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche</p>	<p>mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss den jeweils gültigen und anwendbaren börsenrechtlichen Bestimmungen dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.</p>	<p>Das Börsengesetz ist seit 1. Januar 2020 ausser Kraft; der Bezug auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen soll allgemeiner gehalten werden.</p>	<p>5.4</p>
---	--	--	------------

<p>Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 der Statuten geworden ist, kann er weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.</p>			
--	--	--	--

<p><i>Art. 6: Befugnisse</i></p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschuss, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 4. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 und 26 der Statuten; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. 	<p><i>Art. 6</i></p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschuss, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 4. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 6. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 und 26 der Statuten; 7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; <p>Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p>Die Ergänzungen erfolgen aufgrund der erweiterten Bestimmungen gemäss Art. 698 revOR.</p>	<p>5.1</p>
---	--	--	------------

<p><i>Art. 7: Versammlungen</i></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 1</i></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt, Art und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 3</i></p> <p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die über mindestens zehn fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.</p>	<p>Das neue Aktienrecht ermöglicht in Art. 701a ff. revOR eine Flexibilisierung der Durchführung der Generalversammlung (hybride oder virtuelle Durchführung der GV).</p> <p>Anpassung erforderlich aufgrund der neuen Bestimmung gemäss Art. 699 Abs. 3 revOR</p>	<p>5.2</p> <p>5.1</p>
--	--	--	-----------------------

<p><i>Art. 8: Einberufung</i></p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2</i></p> <p>Die Einladung erfolgt Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung zur Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und ergänzend schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mit. durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit, Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände, sowie die Anträge des Verwaltungsrates mit kurzer Begründung und sowie gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre mit kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</p> <p><i>Art. 8 Abs. 3</i></p> <p>Spätestens Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der die Revisionsberichte zugänglich zu machen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Sofern die Unterlagen elektronisch nicht zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf</p>	<p>Neue Möglichkeiten der Nutzung elektronischer Mittel gemäss Art. 700 revOR.</p> <p>Neue Bestimmung gemäss Art. 700 Abs. 4 revOR.</p> <p>Neue Möglichkeiten der Nutzung elektronischer Mittel gemäss Art. 699a Abs. 1 revOR.</p>	<p>5.3</p> <p>5.3</p>
--	---	--	-----------------------

	das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.		
<p><i>Art. 9: Traktanden</i></p> <p>Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.</p> <p>Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche auch nicht im Zusammenhang mit einem gehörig traktandierten Verhandlungsgegenstand stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 2</i></p> <p>Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen.</p>	<p>Anpassung erforderlich aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 699b revOR.</p>	5.1
<p><i>Artikel 10: Vorsitz, Protokolle</i></p> <p>Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p>Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>			

<p><i>Artikel 11: Beschlussfassung</i></p> <p>Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.</p> <p>Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschuss erfolgen jeweils einzeln.</p> <p>Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.</p> <p>Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.</p>	<p><i>Artikel 11 Abs. 1</i></p> <p>Jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.</p>	<p>Anpassung zur Klarstellung; keine inhaltliche Änderung</p>	<p>5.4</p>
--	--	---	------------

<p><i>Artikel 12: Abstimmung über Vergütungen</i></p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; 2. eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr; 3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung, die aufgrund der erzielten Resultate und erreichten Ziele im vorangehenden Geschäftsjahr unmittelbar nach Genehmigung ausgerichtet werden soll; 4. die feste Vergütung der Geschäftsleitung, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen soll. <p>Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten festen bzw. der beantragten variablen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.</p> <p>Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).</p> <p>Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.</p>			
--	--	--	--

<p><i>Artikel 13: Quoren</i></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) genannten Fälle; 2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien; <p>eine Änderung dieses Artikels 13 der Statuten.</p>	<p><i>Art. 13</i></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <p>1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) genannten Fälle;</p> <p>3. eine Änderung dieses Artikels 13 der Statuten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 7. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 	<p>Anpassung zur Klarstellung; neu sollen alle Tatbestände, welche gemäss Obligationenrecht (Art. 704 revOR) und Fusionsgesetz (Art. 18 und 64) ein qualifiziertes 2/3 Quorum erfordern, explizit in den Statuten aufgeführt werden.</p> <p>Streichung von Ziff. 3, da in Art. 704 revOR nicht erwähnt und auch ohne Erwähnung in den Statuten anwendbar.</p>	<p>5.1</p>
--	---	---	------------

	<p>12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</p> <p>15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;</p> <p>16. die Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>17. der Fusions- oder Umwandlungsbeschluss gemäss Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz).</p>		
<p><i>Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</i></p> <p>Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.</p>			
<p><i>Artikel 15: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung</i></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf bis maximal neun Mitgliedern. Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Lead Director und den Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein.</p>	<p><i>Artikel 15 Abs. 2</i></p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Lead Director und den Sekretär. Letzterer Dieser muss weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein.</p>	<p>Die Bezeichnung eines Lead Directors ist nicht mehr notwendig, nachdem der Verwaltungsratspräsident nunmehr ein unabhängiges VR-Mitglied ist.</p>	5.4

<p><i>Artikel 16: Oberleitung, Delegation</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p>			
---	--	--	--

<p><i>Artikel 17: Aufgaben</i></p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Festlegung der Organisation; 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung; 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. Erstellung des Vergütungsberichts; 8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien; 10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen; 11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle; 12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes. <p>Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss</p>	<p><i>Artikel 17 Abs. 1 Ziff. 8:</i></p> <p>Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts Richters im Falle der Überschuldung;</p>	<p>Ergänzung erforderlich aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 716a revOR.</p>	<p>5.1</p>
--	---	---	------------

<p>der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.</p>			
<p><i>Artikel 18: Organisation, Protokolle</i> Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.</p> <p>Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.</p>	<p><i>Artikel 18 Abs. 1</i> Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Das Mehrheitsquorum ist nicht erforderlich für die Feststellung über die Kapitalerhöhung, die Kapitalherabsetzung und den Wechsel der Währung des Aktienkapitals sowie die zugehörigen Statutenänderungen.</p>	<p>Das neue Aktienrecht ermöglicht gemäss Art. 713 Abs. 2 revOR eine Flexibilisierung der Durchführung der Verwaltungsratssitzungen und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Diese können auch unter Einsatz elektronischer Mittel erfolgen.</p>	<p>5.3</p>

<p><i>Artikel 19: Nominations- und Vergütungsausschuss</i></p> <p>Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens zwei und maximal vier Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der SFS Group nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 25 und 26; 2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Geschäftsleitung; 3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO; 4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend der individuellen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel. 5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung; 6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Mandaten gemäss Artikel 23 und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung; 7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen. 			
--	--	--	--

<p>Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominations- und Vergütungsausschuss im Organisationsreglement.</p>			
<p><i>Artikel 20: Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben</i></p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.</p> <p>Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.</p> <p>Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.</p> <p>Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.</p>			

<p><i>Artikel 21: Jahresrechnung und Konzernrechnung</i></p> <p>Die Jahresrechnung (Einzelabschluss), bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.</p> <p>Die Konzernrechnung wird nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung im Sinne von Artikel 962 OR erstellt.</p> <p>Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>			
<p><i>Artikel 22: Gewinnverteilung</i></p> <p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind.</p> <p>Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.</p>	<p><i>Artikel 22 Abs. 2</i></p> <p>Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt worden sind.</p>	<p>Anpassung notwendig aufgrund der neuen Gesetzesbestimmung in Art. 675 Abs. 3 revOR</p>	<p>5.1</p>

<p><i>Artikel 23: Zulässige weitere Tätigkeiten</i></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der SFS Gruppe versichert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich 2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich 3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen; sowie zusätzlich 4. maximal 10 Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Nominations- und Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der SFS Gruppe versichert:</p>	<p><i>Artikel 23</i></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. maximal 5 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben; sowie zusätzlich 2. maximal 10 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen vergleichbaren Funktionen bei nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck innehaben. <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. maximal 2 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben; sowie zusätzlich 2. maximal 5 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen vergleichbaren Funktionen bei nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck innehaben. <p>Generell darf die Übernahme von Mandaten das Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.</p> <p>Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat bzw. Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb des Konzerns.</p> <p>Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Konzerns, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung der einer solchen Mandatsfunktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei einer Rechtseinheit</p>	<p>Anpassung notwendig aufgrund neuer, aus der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in das neue Aktienrecht überführten Bestimmung (Art. 626 Abs. 2 Ziff.1 revOR).</p>	<p>5.1</p>
--	---	---	------------

<p>1. maximal 2 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich</p> <p>2. maximal 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich</p> <p>3. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.</p> <p>Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten als ein Mandat Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen.</p>	<p>ausserhalb des Konzerns ausgeübt werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.</p> <p>Als Mandate im Sinne dieses Artikels versteht man Mandate beziehungsweise Tätigkeiten als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.</p>		
<p><i>Artikel 24: Verträge die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen</i></p> <p>Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.</p> <p>Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.</p>			

<p><i>Artikel 25: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats</i></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form einer fixen Anzahl Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.</p>			
--	--	--	--

<p><i>Artikel 26: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung</i></p> <p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung aus einer fixen Vergütung in bar, einer leistungs- und resultatabhängigen Vergütung in bar (variable Vergütung Cash) sowie einer Anzahl Aktien (variable Vergütung Aktien).</p> <p>Die variable Vergütung Cash richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter, im Voraus festgelegter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode. Die Ziele können sich an Umsatz, EBIT-Marge, Grösse des Nettoumlaufvermögens oder anderen unternehmensrelevanten und individuellen Zielgrössen orientieren. Die Auswahl der Zielkategorien und deren Gewichtung obliegen dem Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses.</p> <p>Die Höhe der variablen Vergütung Cash wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied in Prozenten der festen Vergütung festgelegt und beträgt maximal 100% der festen Vergütung. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt.</p> <p>Ein zusätzlicher Teil der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in Form von Aktien ausbezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich zu Beginn der Leistungsperiode für jedes Mitglied eine bestimmte Anzahl Aktien.</p> <p>Nach Ablauf der Leistungsperiode legt der Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses nach dem Grad der individuellen Zielerreichung fest, wie viele Aktien jedem Geschäftsleitungsmitglied übertragen werden sollen. Die entsprechende Anzahl Aktien wird nach der Generalversammlung, welche diese Vergütung genehmigt, den Mitgliedern zu Eigentum übertragen. Die</p>			
---	--	--	--

<p>Aktien bleiben für mindestens drei Jahre gesperrt. Bei Austritt eines Mitarbeiters bleiben die zugeilten Aktien in seinem Eigentum.</p> <p>Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p>			
<p><i>Artikel 27: Spesen</i></p> <p>Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.</p>			
<p><i>Artikel 28: Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Sicherheiten</i></p> <p>Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.</p> <p>Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschuss und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.</p>			

<p><i>Artikel 29: Beteiligungspläne</i></p> <p>Die Gesellschaft kann periodisch Aktien der Gesellschaft zu vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses genehmigten Bedingungen an wichtige und langjährige Mitarbeitende abgeben. Dazu erlässt der Verwaltungsrat Pläne oder Reglemente, welche insbesondere folgende Aspekte abdecken: Berechnung des Bezugspreises, Gewährung eines allfälligen Diskonts auf dem Bezugspreis, maximaler Bezugswert (bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung) im Verhältnis zur individuellen jährlichen Grundvergütung sowie eine allfällige Sperrfrist der Aktien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können in dieses Programm eingeschlossen werden.</p>			
--	--	--	--

<p><i>Artikel 30: Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung</i></p> <p>Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 25% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.</p> <p>Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.</p> <p>Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.</p>	<p><i>Artikel 30 Abs. 1&2:</i></p> <p>Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 25% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.</p> <p>Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.</p>	<p>Anpassung erforderlich aufgrund neuer Gesetzesbestimmung in Art. 735a revOR.</p>	<p>5.1</p>
---	--	---	------------

<p><i>Artikel 31: Opting-Out</i></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) wird im Sinne von Artikel 22 Abs. 2 BEHG wegbedungen (Opting-out).</p>	<p><i>Artikel 31</i></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) wird im Sinne von Artikel 22 Abs. 2 BEHG wegbedungen. Ein Erwerber von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ist im Sinne von Artikel 125 Absätze 3 und 4 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 FinfraG verpflichtet (Opting-out).</p>	<p>Das Börsengesetz ist seit 1. Januar 2020 ausser Kraft; das Opting-Out ist neu im Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) geregelt. Die Referenz in den Statuten wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>5.4</p>
<p><i>Artikel 32: Auflösung und Liquidation</i></p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.</p> <p>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.</p>			
<p><i>Artikel 33: Mitteilungen und Bekanntmachungen</i></p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p> <p>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p>			